

Speicherverpflichtungen in ELGA

Wien, Jänner 2026

Vorbemerkung

Mit dieser Broschüre soll den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern ein Überblick über die sie betreffende Speicherverpflichtung in ELGA gegeben werden. Diese Broschüre bildet den aktuellen Stand des GTelG 2012 ab. Durch eine Novelle zum GTelG 2012 (BGBl. I Nr. 71/2025) sind jedoch Widersprüche zwischen GTelG 2012 und ELGA-VO 2015 vorhanden. Die Bestimmungen im GTelG 2012 gehen der ELGA-VO 2015 vor und sind daher für diese Broschüre maßgeblich. Die Broschüre ist für sich selbst genommen nicht rechtlich verbindlich.

Zur besseren Übersicht sind die Speicherverpflichtungen nach

- ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern,
- ELGA-Gesundheitsdatum und
- Verpflichtungstermin

geclustert. Hinweise zur und Ausnahmen der Speicherverpflichtung finden sich allerdings nur unter der Gliederung nach ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern.

Hinweis:

Die Speicherverpflichtungen gelten jeweils unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der ELGA-Komponenten zur Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten technisch möglich ist.

Sofern ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter zur Speicherung von ELGA-Gesundheitsdaten mit 1. Jänner 2026 oder früher verpflichtet sind, ist die technische Möglichkeit zur Nutzung der ELGA-Komponenten von den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern bis zum 01.01.2026 sicherzustellen. Dieser Pflicht kommen sie auch nach, wenn sie bis zum 01.01.2026 mit einem Dritten einen Umsetzungstermin bis 31.12.2028 vertraglich ausdrücklich vereinbart haben. Der Vertrag, der am 01.01.2026 vorliegen muss, muss also vorsehen, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der ELGA-Komponenten bis 31.12.2028 vorliegen.

ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, die zur Speicherung von ELGA-Gesundheitsdaten zu einem späteren Zeitpunkt als den 1. Jänner 2026 verpflichtet sind, haben das Vorliegen der technischen Voraussetzungen mit Beginn der Speicherverpflichtung sicherzustellen. Eine zeitnahe Klarstellung in § 9 Abs. 2 ELGA-VO 2015 ist beabsichtigt.

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter.....	4
Krankenanstalten	4
Angehörige des ärztlichen Berufs.....	5
Laborbefunde	5
Befunde der bildgebenden Diagnostik.....	6
Medikationsdaten	6
Pathologiebefunde	7
Sonstige fachärztliche Befunde im Rahmen ambulanter Behandlung	7
Ausnahmen von der Speicherverpflichtung.....	7
Apotheken	8
Pflegeeinrichtungen	8
Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdaten	10
Speicherverpflichtungen nach Verpflichtungsdatum	13

Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter

Krankenanstalten

In dieser Broschüre werden Krankenanstalten und selbstständige Ambulatorien zur besseren Übersicht gesondert ausgewiesen.

Für **Krankenanstalten** bestehen folgende Speicherverpflichtungen:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Entlassungsbrief		besteht bereits
Laborbefund	ambulant, stationär, telemedizinisch	besteht bereits
Befund der bildgebenden Diagnostik	ambulant, stationär, telemedizinisch	besteht bereits
Medikationsdaten	bei der Verordnung	01.01.2027
Pathologiebefund		01.01.2028
Facharztbefund	ambulant	01.01.2030

Als Krankenanstalten gelten:

- Krankenanstalten gemäß § 1 KAKuG

Allfällige Bilddaten sind dann und in jenem Umfang in ELGA zu speichern, sofern dies der speichernde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für erforderlich erachtet.

Für **Ambulatorien** bestehen folgende Speicherverpflichtungen:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Laborbefund		besteht bereits
Befund der bildgebenden Diagnostik		besteht bereits
Medikationsdaten	bei der Verordnung	01.01.2027
Pathologiebefund		01.01.2028
Facharztbefund	ambulant	01.01.2030

Als Ambulatorien gelten jene selbstständigen Ambulatorien gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG, deren Leistungsspektrum Aufgaben der ärztlichen Berufe im Sinne des § 2 Z 10 GTelG 2012 umfasst, ausgenommen selbstständige Ambulatorien im Aufgabenbereich der Arbeitsmedizin.

Allfällige Bilddaten sind dann und in jenem Umfang in ELGA zu speichern, sofern dies der speichernde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für erforderlich erachtet.

Angehörige des ärztlichen Berufs

Für Angehörige des ärztlichen Berufs bestehen folgende Speicherverpflichtungen:

Laborbefunde

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** des Sonderfachs **Medizinisch-Chemische Labordiagnostik** und des Sonderfachs **Klinische Hygiene und Mikrobiologie** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Laborbefund		besteht bereits

Befunde der bildgebenden Diagnostik

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** des Sonderfaches **Radiologie** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Befund der bildgebenden Diagnostik		besteht bereits

Allfällige Bilddaten sind dann und in jenem Umfang in ELGA zu speichern, sofern dies der speichernde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für erforderlich erachtet.

Medikationsdaten

Für **niedergelassene Ärzt:innen** bestehen die nachfolgenden Speicherverpflichtungen:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	bei der Verordnung	besteht bereits

Als niedergelassene Ärzt:innen gelten in diesem Zusammenhang:

- Ärzt:innen der Allgemeinmedizin,
- Fachärzt:innen eines der folgenden Sonderfächer
 - Augenheilkunde und Optometrie,
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - Internistische Sonderfächer,
 - Kinder- und Jugendheilkunde,
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
 - Lungenkrankheiten,
 - Neurologie,
 - Neurologie und Psychiatrie,
 - Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,
 - Orthopädie und Traumatologie,

- Psychiatrie,
 - Psychiatrie und Neurologie,
 - Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
 - Urologie sowie
 - Anästhesiologie und Intensivmedizin und
- Fachärzt:innen des Sonderfachs Chirurgie

Für **hausapothekenführende Ärzt:innen** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	bei der Abgabe	besteht bereits

Pathologiebefunde

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** der **Klinisch-Pathologischen Sonderfächer** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Pathologiebefund		01.01.2028

Sonstige fachärztliche Befunde im Rahmen ambulanter Behandlung

Für **Fachärzt:innen** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
fachärztlicher Befund	ambulant	01.01.2030

Ausnahmen von der Speicherverpflichtung

Die Speicherverpflichtung für **Labor-, Pathologie- und fachärztliche Befunde im Rahmen ambulanter Behandlung sowie Befunde der bildgebenden Diagnostik** gilt nicht für:

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit Ausnahme von Gruppenpraxen, deren Einzelvertrag aufgrund der im anzuwendenden Gesamtvertrag festgelegten Altersgrenze innerhalb von vier Jahren ab dem anzuwendenden Verpflichtungszeitpunkt jedenfalls endet sowie
- Ärztinnen und Ärzte, die nicht in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen, sofern eine Abwägung nach § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 ergibt, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.

Die Speicherverpflichtung für **Medikationsdaten** gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte, die nicht in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen, sofern eine Abwägung nach § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 ergibt, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.

Apotheken

Für **Öffentliche Apotheken** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	bei der Abgabe	besteht bereits

Pflegeeinrichtungen

Für **Pflegeeinrichtungen** bestehen folgende Speicherverpflichtungen:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Pflegesituationsbericht		01.01.2027
Medikationsdaten	bei der Verordnung	01.01.2027

Als Pflegeeinrichtungen gelten:

- stationäre Einrichtungen der Pflege, deren Betrieb einer Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unterliegt oder von einem Bundesland finanziert wird sowie der behördlichen Aufsicht, Kontrolle

oder einem faktisch gleichzusetzenden Einfluss unterliegt („**stationäre Pflegeeinrichtung**“) und

- mobile Einrichtungen der Pflege, deren Betrieb einer Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unterliegt oder von einem Bundesland finanziert wird sowie der behördlichen Aufsicht, Kontrolle oder einem faktisch gleichzusetzenden Einfluss unterliegt („**mobile Pflege**“).

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der teilstationären Tagesbetreuung sind nicht umfasst.

Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdaten

Zur Speicherung von **Entlassungsbriefen** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
Krankenanstalten	Speicherverpflichtung besteht bereits

Zur Speicherung von **Laborbefunden** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten im Rahmen der ambulanten, stationären und telemedizinischen Behandlung	Speicherverpflichtung besteht bereits
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Medizinisch-Chemische Labordiagnostik	Speicherverpflichtung besteht bereits
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Klinische Hygiene und Mikrobiologie	

Zur Speicherung von **Befunden der bildgebenden Diagnostik** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten im Rahmen der ambulanten, stationären und telemedizinischen Behandlung	Speicherverpflichtung besteht bereits
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfaches Radiologie	Speicherverpflichtung besteht bereits

Allfällige Bilddaten sind dann und in jenem Umfang in ELGA zu speichern, sofern dies der speichernde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für erforderlich erachtet.

Zur Speicherung von **Medikationsdaten** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
die in der Fußnote (FN) ¹ genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs	Speicherverpflichtung besteht bereits
hausapothekenführende Ärzt:innen	Speicherverpflichtung besteht bereits
Apotheken	Speicherverpflichtung besteht bereits
selbstständige Ambulatorien	01.01.2027
Krankenanstalten	
Pflegeeinrichtungen	

Zur Speicherung des **Pflegesituationsberichts** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
stationäre Pflegeeinrichtungen	01.01.2027
Einrichtungen der mobilen Pflege	01.01.2027

¹ Ärzt:innen der Allgemeinmedizin, Fachärzt:innen einer der internistischen Sonderfächer im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 11 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, Fachärzt:innen einer der folgenden Sonderfächer: Augenheilkunde und Optometrie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Lungenkrankheiten, Neurologie, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin, Urologie sowie Anästhesiologie und Intensivmedizin und Fachärzt:innen des Sonderfachs Chirurgie.

Zur Speicherung von **Pathologiebefunden** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien	01.01.2028
Krankenanstalten	
Fachärzt:innen der Klinisch-Pathologischen Sonderfächer	

Zur Speicherung von **sonstigen fachärztlichen Befunden** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien im Rahmen der ambulanten Behandlung	01.01.2030
Krankenanstalten im Rahmen der ambulanten Behandlung	
Fachärzt:innen im Rahmen der ambulanten Behandlung	

Für die Ausnahmen und dem Hinweis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen siehe oben.

Speicherverpflichtungen nach Verpflichtungsdatum

Bereits jetzt geltenden **folgende Speicherverpflichtungen:**

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
Krankenanstalten	Entlassungsbriefe	
Krankenanstalten	Laborbefunde	ambulante, stationäre und telemedizinische Behandlung
Krankenanstalten	Befunde der bildgebenden Diagnostik	ambulante, stationäre und telemedizinische Behandlung
selbstständige Ambulatorien	Laborbefunde	
selbstständige Ambulatorien	Befunde der bildgebenden Diagnostik	
die in der FN ¹ genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs	Medikationsdaten	
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfaches Radiologie	Befunde der bildgebenden Diagnostik	
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Medizinisch-Chemische Labordiagnostik	Laborbefund	
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Klinische Hygiene und Mikrobiologie	Laborbefund	
hausapothekenführende Ärzt:innen	Medikationsdaten	
Apotheken	Medikationsdaten	

Ab **01.01.2027** bestehen **folgende Speicherverpflichtungen:**

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
selbstständige Ambulatorien	Medikationsdaten	
Krankenanstalten	Medikationsdaten	
Pflegeeinrichtungen	Medikationsdaten	
Pflegeeinrichtungen	Pflegesituationsbericht	

Ab **01.01.2028** bestehen **folgende Speicherverpflichtungen:**

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
selbstständige Ambulatorien	Pathologiebefund	
Krankenanstalten	Pathologiebefund	
Fachärzt:innen des Sonderfachs Pathologie	Pathologiebefund	

Ab **01.01.2030** bestehen **folgende Speicherverpflichtungen:**

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
selbstständige Ambulatorien	fachärztlicher Befund	ambulante Behandlung
Krankenanstalten	fachärztlicher Befund	ambulante Behandlung
Fachärzt:innen	fachärztlicher Befund	ambulante Behandlung

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at